

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Volkmarsen für das Haushaltsjahr 2014

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung am 3. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2014** wird

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.199.158,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 12.472.356,00 EUR
mit einem Saldo von	- 273.198,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	58.000,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 0,00 EUR
mit einem Saldo von	58.000,00 EUR

mit einem Fehlbedarf von	- 215.198,00 EUR,
--------------------------	-------------------

im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	808.210,00 EUR
---	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.122.344,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 5.031.820,00 EUR
mit einem Saldo von	90.524,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 1.043.131,00 EUR
mit einem Saldo von	- 1.043.131,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	- 144.397,00 EUR
---	------------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.250.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.) Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a.) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 380 v.H. |
| b.) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380 v.H. |

2.) Gewerbesteuer auf

360 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan**.

Bei organisatorischen Änderungen sind Umsetzungen von Planstellen in dem dadurch erforderlichen Umfang zugelassen.

§ 7

- (1) Über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen eines Budgets, deren Finanzierung nicht durch Zweckbindung (§ 19 GemHVO) oder Deckungsfähigkeit (§ 20 GemHVO) gewährleistet sind sowie die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes entscheidet der Magistrat oder die Stadtverordnetenversammlung nach Maßgabe von §§ 98 und 100 HGO.

- a.) Ein erheblicher Fehlbetrag bzw. eine wesentliche Erhöhung des Fehlbetrages im Sinne von § 98 II Nr. 1 HGO stellt eine Überschreitung des Gesamtbetrages der Aufwendungen in der Haushaltssatzung um 10% dar.
- b.) Erhebliche Beträge im Sinne von § 98 II Nr. 3 HGO sind als zusätzliche sowie nicht veranschlagte Aufwendungen und Auszahlungen der

Budgets Beträge, die im Einzelfall 3% des Gesamtbetrages der Aufwendungen oder Auszahlungen übersteigen.

- c.) Unerhebliche Auszahlungen und Aufwendungen im Sinne von § 98 III Nr. 1 HGO sind Beträge unter 50.000,00 EUR.
- d.) Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 100 I HGO sind Beträge von mehr als 12.750,00 EUR; bei Beträgen bis 12.750,00 EUR beschließt der Magistrat.
- e.) Von der Bedeutung her erheblich im Sinne von § 100 I HGO sind Zuschüsse an Parteien, Verbände und Vereine. Zuständig ist die Stadtverordnetenversammlung.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für den Magistrat bei gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen bzw. auf dem Verordnungsweg festgelegten Ausgaben bzw. Zahlbarmachungen.

Die übrigen Bestimmungen des § 100 HGO bleiben unberührt.

- (2) Der Magistrat berichtet jeweils zum Stichtag 30. Juni über die Ertrags- und Aufwandsentwicklung bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsentwicklung der Budgets.

§ 8

Der Magistrat wird ermächtigt, bei Erforderlichkeit Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel aufzunehmen.

Gleichzeitig wird der Magistrat ermächtigt, bei vorhandenen Deckungsmitteln bestehende Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorzeitig abzulösen.

Volkmarsen, den 4. Dezember 2013

Der Magistrat der Stadt Volkmarsen

gez. Linnekugel

Hartmut Linnekugel
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2014

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Volkmarsen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen des § 4 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung

zur Aufnahme des in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Volkmarsen für das Haushaltsjahr 2014 vorgesehenen Höchstbetrages der Kassenkredite in Höhe von

--14.250.000 EUR

(in Worten: „Vierzehn Millionen Zweihundertfünfzigtausend Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Dieser genehmigte Höchstbetrag würde sich aber in dem Umfang reduzieren, wie Mittel aus dem Schutzschirmvertrag zur Ablösung von Kassenkrediten eingesetzt werden.

15.2 - 33 i 13

(Siegel)

Kassel, den 7. Februar 2014
Regierungspräsidium Kassel

gez. Dr. Lübcke
Regierungspräsident